

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Anwendung des § 46 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung

§ 46 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) lautet wie folgt: "Hat die Einwohnerzahl einer Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört, in drei aufeinander folgenden Jahren am Stichtag 31. Dezember nach der amtlichen Einwohnerstatistik des Landesamtes für Statistik weniger als 3.000 Einwohner betragen, so muss diese Gemeinde bis zum Ende des zweiten auf den letzten Stichtag folgenden Jahres den Beitritt zu einer benachbarten Verwaltungsgemeinschaft, die Zuordnung zu einer benachbarten Gemeinde nach § 51, die Eingliederung in eine benachbarte oder den Zusammenschluss mit einer benachbarten Gemeinde bei dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium beantragen. Wird in dem genannten Zeitraum kein Antrag nach Satz 1 gestellt, erfolgt eine Zuordnung durch den Gesetzgeber."

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/190** vom 15. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Februar 2020 beantwortet:

1. Wie viele und welche Gemeinden in Thüringen, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, hatten seit dem Jahr 2016 in drei aufeinander folgenden Jahren am Stichtag 31. Dezember nach der amtlichen Einwohnerstatistik des Landesamtes für Statistik weniger als 3.000 Einwohner?

und

2. Wie viele und welche dieser Gemeinden haben bis zum Ende des zweiten auf den letzten Stichtag folgenden Jahres den Beitritt zu einer benachbarten Verwaltungsgemeinschaft, die Zuordnung zu einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO, die Eingliederung in eine benachbarte oder den Zusammenschluss mit einer benachbarten Gemeinde bei dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium beantragt?

Antwort zu 1. und 2.:

Es wird auf die anliegende Übersicht verwiesen. Die genannte Zweijahresfrist bezogen auf den Stichtag 31. Dezember 2016 endet am 31. Dezember 2020.

Derzeit liegen im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales keine Anträge der betroffenen Gemeinden auf kommunale Neugliederung vor.

3. In welchen dieser Fälle erfolgte eine Zuordnung durch den Gesetzgeber, da in dem genannten Zeitraum kein Antrag nach § 46 Abs. 3 Satz 1 ThürKO gestellt wurde?

Antwort:

Es erfolgte in keinem Fall eine Zuordnung durch den Gesetzgeber.

4. Mit welcher Begründung erfolgte gegebenenfalls eine solche Zuordnung nicht?

und

5. Mit welcher Begründung hat die Landesregierung auf die Zuleitung entsprechender Gesetzentwürfe an den Thüringer Landtag, welche die Zuordnung der betroffenen Gemeinden zum Gegenstand haben, verzichtet?

Antwort zu 4. und 5.:

Landtag und Landesregierung haben bei kommunalen Strukturänderungen in dem nachgefragten Zeitraum der Freiwilligkeit Vorrang eingeräumt. Vor diesem Hintergrund wurde die Zuordnung von Gemeinden gemäß § 46 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung weder vom Gesetzgeber noch von der Landesregierung auf den Weg gebracht. Zunächst sollten die betroffenen Gemeinden Gelegenheit erhalten, auf freiwilliger Basis einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dies ist in den Jahren 2018 und 2019 von sechs Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört haben, wahrgenommen worden (siehe anliegende Übersicht).

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär

**Gemeinden in Thüringen, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören und seit dem Jahr 2016 in drei aufeinanderfolgenden Jahren am Stichtag 31. Dezember weniger als 3.000 Einwohner hatten**

lfd. Nr.	Gemeinde	Landkreis	Antrag gestellt	Neugliederung ThürNGGG 2018 <sup>1</sup>	Neugliederung ThürNGGG 2019 <sup>2</sup>	Neugliederung 2. ThürNGGG 2019 <sup>3</sup>
1	Harth-Pöllnitz	Greiz	nein			
2	Masserberg	Hildburghausen	ja, aber zurückgezogen			
3	Schleusegrund	Hildburghausen	ja, aber zurückgezogen			
4	Veilsdorf	Hildburghausen	nein			
5	Helbedündorf	Kyffhäuserkreis	nein			
6	Hohenstein	Nordhausen	nein			
7	Sollstedt	Nordhausen	nein			
8	Gefell, Stadt	Saale-Orla-Kreis	nein			
9	Hirschberg, Stadt	Saale-Orla-Kreis	nein			
10	Leutenberg, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	nein			
11	Oberhof, Stadt	Schmalkalden-Meinungen	nein			
12	Rhönblick	Schmalkalden-Meinungen	nein			
13	Dünwald	Unstrut-Hainich-Kreis	nein			
14	Menteroda	Unstrut-Hainich-Kreis	nein			

**Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört, seit dem Jahr 2016 in drei aufeinander folgenden Jahren am Stichtag 31. Dezember weniger als 3.000 Einwohner hatten und die bis zum Jahr 2019 auf Antrag neu gegliedert worden sind**

lfd. Nr.	Gemeinde	Landkreis	Antrag gestellt	Neugliederung ThürNGGG 2018 <sup>1</sup>	Neugliederung ThürNGGG 2019 <sup>2</sup>	Neugliederung 2. ThürNGGG 2019 <sup>3</sup>
1	Themar, Stadt	Hildburghausen	ja		ja (Zuordnung zu einer Verwaltungsgemeinschaft)	
2	Wolfsberg	Ilm-Kreis	ja	ja (Eingliederung)		
3	Kamsdorf	Saalfeld-Rudolstadt	ja	ja (Eingliederung)		
4	Remda-Teichel, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	ja		ja (Eingliederung)	
5	Benshausen	Schmalkalden-Meinungen	ja		ja (Eingliederung)	
6	Judenbach	Sonneberg	ja	ja (Zusammenschluss)		

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, "Bevölkerung nach Gemeinden, Stichtage 31.12.2016, 2017, 2018"

<sup>1</sup> Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273 ff.)

<sup>2</sup> Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795 ff.)

<sup>3</sup> Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtungsorganisatorischer Vorschriften vom 19. Oktober 2019 (GVBl. S. 385 ff.)